

Dringliche Interpellation Götte-Tübach / Dürr-Widnau / Lippuner-Grabs vom 15. Februar 2021

Wirtschaftsrelevante Massnahmen, um die Covid-Pandemie durchzustehen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. Februar 2021

Michael Götte-Tübach, Patrick Dürr-Widnau und Christian Lippuner-Grabs erkundigen sich in ihrer dringlichen Interpellation vom 15. Februar 2021 nach wirtschaftsrelevanten Massnahmen, die es der einheimischen Wirtschaft und namentlich der Exportindustrie ermöglichen, ihre wirtschaftliche Tätigkeit schnell wieder entfalten zu können.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung teilt die Einschätzung der Interpellanten, dass die Wirtschaft und namentlich diejenigen Unternehmen, die aufgrund ihrer indirekten Betroffenheit in den letzten Monaten weniger im Fokus standen, stärker in die Bewältigung der Pandemie einbezogen werden sollten. Insbesondere in Bezug auf die österreichischen Grenzgängerinnen und Grenzgänger ist die Regierung entsprechend sensibilisiert. Im Übrigen wird auf die einleitenden Bemerkungen und die detaillierte Fragenbeantwortung der Interpellation 51.21.03 «Mit guter Planung zurück zur Normalität» verwiesen.

Zu den einzelnen Fragen:

1./2. Die kantonale Teststrategie des Kantons St.Gallen ist aktuell in Bearbeitung und zielt auf verschiedene Kerngruppen (breite Bevölkerung, Schulen und Kinderbetreuung, sozialmedizinische Institutionen / Schutz- und Rettungseinheiten, Unternehmen und Betriebe). In jeder Gruppe wird sowohl das Testen von symptomatischen Personen wie auch das repetitive, präventive Testen von asymptomatischen Personen behandelt. Der Regierung ist es wichtig, das Instrument des Testens gezielt und effizient einzusetzen. Während in der breiten Bevölkerung das Testen von Personen mit grippalen Symptomen im Vordergrund steht, sollen in sozialmedizinischen Institutionen und Organisationen Personal und Besuchende regelmässig durchgetestet werden.¹ Die Testaktionen, deren Organisation den Institutionen bzw. den zuständigen Gemeinden obliegt, sind logistisch und personalmässig aufwändig. Die Kosten für die Tests können über den Kanton zu Lasten des Bundes verrechnet werden. Dieses Vorgehen gilt auch für Einsatzorganisationen wie Polizei oder Feuerwehr.

Bei den Unternehmen ist das repetitive, präventive Testen der Mitarbeitenden in erster Linie dort sinnvoll, wo das Übertragungsrisiko trotz Schutzkonzept erhöht ist. In diesen Situationen können die Kosten ebenfalls zu Lasten des Bundes verrechnet werden. Kann die Ansteckungsgefahr durch ein Schutzkonzept deutlich reduziert werden und liegt das Risiko einer Ansteckung am Arbeitsplatz unter jenem im Privatumfeld, ist das repetitive Testen in den Unternehmen nicht sinnvoll. Es steht jedoch den Unternehmen frei, solche Testungen trotzdem zu organisieren und durchzuführen, dies aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben allerdings nicht auf Kosten der öffentlichen Hand. Die Frage der Kostenübernahme und der arbeitszeitlichen Regelungen sind in diesen Fällen durch die Unternehmen zu klären. Die

¹ Detaillierte praktische Informationen zum Testen finden sich unter <https://www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus/coronavirus-tests.html>.

Regierung sieht keinen Anlass, Kosten für die Testungen oder auf Ausfälle der Arbeitszeit zulasten des Kantons zu übernehmen. Solche Kosten können auch nicht dem Bund weiterverrechnet werden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es bei ausreichender Verfügbarkeit von Impfstoff ohnehin sinnvoller und zielführender ist, wenn sich die Mitarbeitenden einer Impfung unterziehen.

3. Die Regierung ersuchte bereits am 12. Februar 2021 mit einem Schreiben den Landeshauptmann des Landes Vorarlberg darum, dass er sich auf bundesstaatlicher Ebene für eine pragmatische Lösung einsetze und insbesondere auf die Anerkennung von in der Schweiz durchgeführten Tests hinwirke. Gleichzeitig hat die Regierung auch die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes darum ersucht, sich für eine pragmatische Lösung zugunsten des kleinen Grenzverkehrs einzusetzen. Es darf festgestellt werden, dass Österreich die Einreisebestimmungen per 13. Februar 2021 bereits entsprechend angepasst hat.²
4. Nach Art. 15 Abs. 1 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Österreich (SR 0.672.916.31; abgekürzt DBA-A) unterliegen Vergütungen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der Besteuerung am Arbeitsort; eine spezifische Grenzgängerregelung kennt das Abkommen nicht. Wird die Arbeit von zu Hause aus geleistet, fallen Arbeits- und Wohnort zusammen und der Wohnsitzstaat ist zur Besteuerung zuständig. Von dieser Steuerregelung kann nur abgewichen werden, wenn eine Änderungsvereinbarung geschlossen wurde. Die Zuständigkeit zum Abschluss einer solchen Vereinbarung liegt nicht bei der Regierung des Kantons St.Gallen, sondern beim Bund. Im Gegensatz zu anderen Nachbarländern der Schweiz besteht mit Österreich keine (vorläufige) Verständigungsvereinbarung, die regelt, wie mit Tätigkeiten im Homeoffice von Grenzgängerinnen und Grenzgängern während der Covid-19-Epidemie umgegangen wird und welcher Staat damit zur Besteuerung des auf die Homeoffice-Tage entfallenden Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit berechtigt ist. Österreich lehnt den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ab. Wegen der daraus resultierenden Situation hatte das Kantonale Steueramt schon mehrfach Kontakt mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF). Dabei hat das SIF bestätigt, dass keine Aussicht auf den Abschluss einer Verständigungsvereinbarung mit Österreich besteht.

Zu erwähnen ist immerhin, dass das DBA-A in Ziff. 4 des Schlussprotokolls bestimmt, dass Österreich 12,5 Prozent der schweizerischen Steuereinnahmen aufgrund einer Besteuerung nach Art. 15 Abs. 1 DBA-A erhält. Wenn entsprechende Steuereinnahmen entfallen, fallen auch die Ausgleichzahlungen tiefer aus.

5. Das kantonale Steuergesetz (sGS 811.1; abgekürzt StG) und das Recht der direkten Bundessteuer (SR 642.11; abgekürzt DBG) kennen drei Arten von abzugsfähigen Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit: Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung und übrige für die Ausübung des Berufs erforderliche Kosten. Als Aufwendungen bei Tätigkeiten im Homeoffice kommen beispielsweise Kosten für ein Arbeitszimmer, für Strom oder für IT-Infrastruktur in Betracht. Solche fallen unter die übrigen Berufskosten. Für die Berücksichtigung entsprechender Kosten sind Pauschalen vorgesehen (Art. 21 der Steuerverordnung [sGS 811.11]; Art. 7 und Anhang der Berufskostenverordnung [SR 642.118.1]), den Steuerpflichtigen steht jedoch der Nachweis höherer effektiver Kosten offen (Art. 39 Abs. 2 StG, Art. 26 Abs. 2 DBG). Ein Abzug der bei Homeoffice-Tätigkeiten anfallenden Kosten ist somit bereits im geltenden Recht möglich. Eine wei-

² Die aktuellsten Vorschriften im Grenzverkehr mit Österreich sind abrufbar unter <https://www.bmeia.gv.at/oeb-bern/reise-nach-oesterreich/>.

tergehende steuerliche Entlastung wäre weder sachgerecht noch vereinbar mit dem Bundesrecht, sind doch die zulässigen Abzüge im eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetz (SR 642.14) abschliessend geregelt, und auch das Recht der direkten Bundessteuer lässt solches nicht zu.

6. Nach Art. 5a Abs. 2 Bst. a der eidgenössischen Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) sind sogenannte Takeaways vom geltenden allgemeinen Betriebsverbot von Restaurationsbetrieben ausgenommen. In den Erläuterungen des Bundesamtes für Gesundheit (Stand 27. Januar 2021) heisst es hierzu u.a.: «Das Schutzkonzept des Betreibers muss im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Massnahmen vorsehen, um Menschenansammlungen vor dem Betrieb zu verhindern. Dabei ist es unzulässig, im umliegenden Bereich Steh- oder Sitzgelegenheiten für die Konsumation einzurichten; erlaubt ist nur der Bezug der Speisen und Getränke.»

Diese Vorgaben gelten auch für die Verpflegung in Skigebieten. Der Kanton St.Gallen setzt diese bundesrechtliche Regelung um und untersagt insbesondere das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten auf den Terrassen von Gastronomiebetrieben in den Skigebieten bzw. den dortigen Verzehr von Speisen und Getränken. Andere Kantone dulden hingegen eine «Terrassengastronomie» bzw. gestatten sie sogar ausdrücklich mit entsprechenden kantonalen Vorschriften.

Aus Sicht des Kantons St.Gallen ist diese Konstellation sehr problematisch. Dadurch entsteht eine Ungleichbehandlung, die jenen Kantonen bzw. Betrieben zum Nachteil gereicht, die das geltende Bundesrecht umsetzen. Die Regierung zieht eine Anpassung der bisherigen Zulassungspraxis in Erwägung, wenn der Bundesrat die in Graubünden und anderen Kantonen geübte Praxis weiterhin dulden sollte. Das BAG hat jedoch mittlerweile mit Schreiben vom 15. Februar 2021 die Kantone aufgefordert, den rechtmässigen Zustand herzustellen.